

**Der Oberbürgermeister**

Veterinär- und Lebensmittelaufsicht

Großflecken 23

Postanschrift: Großflecken 63

24534 Neumünster

Tel.: 04321 / 942-2559

Fax: 04321 / 942-2082

---

## **Merkblatt Notschlachtungen**

<b>Krankschlachtungen sind untersagt!</b>
---

**Siehe dazu Art. 4 der Delegierten Verordnung (EU) 2019/624 i.V.m. Anh. III Abschnitt I Kap. IV Nr. 1, 2 und 6 der Verordnung (EG) Nr. 853/2004:**

**„Tiere, die eine Krankheit oder einen Zustand aufweisen, der durch Kontakt oder Verzehr von Fleisch auf den Menschen oder andere Tiere übertragen werden kann und allgemein Tiere, die klinischen Anzeichen einer systematischen Erkrankung oder Kachexie aufweisen, dürfen nicht für den menschlichen Verzehr geschlachtet werden.“**

---

**Notschlachtungen können unter der Einhaltung bestimmter Voraussetzungen durchgeführt werden:**

**Definition Notschlachtung gemäß VO (EG) Nr. 853/2004 Anh. III Abschnitt I Kap. VI Nr. 1:**

<b>„Ein ansonsten gesundes Tier muss einen Unfall erlitten haben, der seine Beförderung zum Schlachthof aus Gründen des Tierschutzes verhindert hat.“</b>
---

Für diese Fälle ist unverzüglich nach dem Ereignis durch den amtlichen Tierarzt/in eine Schlachttieruntersuchung durchzuführen. Diese ist in einer Gesundheitsbescheinigung gemäß dem Muster in Anhang IV Kapitel 5 der Durchführungsverordnung (EU) 2020/2235 zu dokumentieren (FB-05-085-NMS). Dabei ist folgendes zu beachten:

- es handelt sich um eine frische Verletzung/Unfall
- der Tierarzt hat sowohl Datum und Uhrzeit der Schlachttieruntersuchung
- als auch das Datum und Uhrzeit der Schlachtung vollständig in die amtliche Bescheinigung einzutragen
- in der amtlichen Bescheinigung ist eine tierärztliche Diagnose anzugeben

Die Bescheinigung muss bis zum Schlachtbetrieb mit den Tieren mitgeführt oder in einem beliebigen Format im Voraus übermittelt werden.

Hinweise, die für die anschließende Fleischuntersuchung relevant sind sowie eine Erklärung zum ordnungsgemäßen Schlachten und Ausbluten des Tieres werden in die Bescheinigung eingetragen.

Die Angaben in der Bescheinigung müssen lesbar sein. Der verpflichtende Stempel am Ende des Dokuments muss den Namen und die Erreichbarkeit des untersuchenden amtlichen Tierarztes enthalten.

Eine Kopie der amtlichen Bescheinigung ist unverzüglich am selben Tag an die für den Schlachtbetrieb und den Haltungsbetrieb zuständigen Veterinärämter sowie an die Veterinär- und Lebensmittelaufsicht der Stadt Neumünster zu senden.

Der Zeitaufwand ist zu erfassen und in den Abrechnungsbogen einzutragen. Der Tierhalter erhält für die Schlachtieruntersuchung sowie für die Überwachung der Schlachtung und Ausblutung einen Kostenbescheid von der Veterinär- und Lebensmittelaufsicht der Stadt Neumünster.

Nach § 2a Tier-LMÜV ernannte amtliche Tierärzte rechnen direkt mit dem Tierhalter nach GOT ab.

Der Tierhalter hat die Standarderklärung gemäß Anlage 7 der Tier-LMHV auszufüllen, welche das Tier bis zur Schlachtstätte begleitet (Informationen zur Lebensmittelkette FB-05-029-NMS).

**Fehlende Angaben zu Schlachtdaten und –uhrzeit haben zur Folge, dass das Tier untauglich zu beurteilen ist.**

**Die nachfolgende Tabelle gibt einen Überblick über gerechtfertigte oder zweifelhafte Fälle oder nicht zulässige Notschlachtungen (Krankschlachtungen).**

Notschlachtung gerechtfertigt	Einzelfallentscheidung durch den Tierarzt	Schlachtung nicht zulässig (= Krankschlachtung)
<ul style="list-style-type: none"> <li>• Knochenbruch</li> <li>• Muskel- und Sehnenabriss</li> <li>• ausgekugelt Gelenk</li> <li>• große offene oder stark blutende Wunde</li> <li>• traumatisch entstandene Nervenschädigung</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Drehung / Verlagerung, Verschluss von Magen-/ Darmteilen oder der Gebärmutter</li> <li>• Schlundverstopfung</li> <li>• verunfallte Tiere auch im letzten Drittel der Trächtigkeit</li> </ul> <p style="text-align: center;">=&gt; Indikation für eine BU</p>	<p>z.B. bei Vorliegen von:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Fieberhafte Allgemeinerkrankungen, einschließlich Blutvergiftung</li> <li>• Infektionskrankheiten (auch durch Tierseuchenerreger)</li> <li>• Fortgeschrittene Abmagerung bis hin zur Kachexie</li> <li>• Labmagengeschwüre</li> <li>• Durchfall</li> <li>• Stoffwechselstörungen (z.B. Leberschaden, Gelbsucht, Milchfieber)</li> <li>• Fremdkörperbedingte Erkrankungen im Bereich des Vormagens des Rindes</li> <li>• Bauch- bzw. Brustfellentzündungen</li> <li>• Nicht traumatisch bedingte Erkrankungen des Zentralnervensystems</li> <li>• Vergiftungen</li> <li>• Altersschwäche</li> </ul>

Bei Trächtigkeit ist im Rahmen einer Notschlachtung das Tiererzeugnisse-Handels-Verbotsgesetz zu beachten:

§ 4 Trächtige Tiere

Es ist verboten, ein Säugetier, ausgenommen Schafe und Ziegen, das sich im letzten Drittel der Trächtigkeit befindet, zum Zweck der Schlachtung abzugeben. Das Verbot gilt nicht, wenn die Tötung eines solchen Tieres

1. nach tierseuchenrechtlichen Bestimmungen vorgeschrieben oder angeordnet worden ist oder

**2. im Einzelfall nach tierärztlicher Indikation geboten ist und überwiegende Gründe des Tierschutzes einer Abgabe zur Schlachtung nicht entgegenstehen.**

Im Falle des Satzes 2 Nummer 2 hat der Tierarzt dem Tierhalter unverzüglich eine **Bescheinigung auszuhändigen**, aus der sich dessen Voraussetzungen einschließlich der von ihm festgestellten Indikation ergeben. Die Bescheinigung ist vom Tierhalter mindestens drei Jahre aufzubewahren.